



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr- 33 „Solarpark - Siedelbach“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO²-Emissionen wird entgegengewirkt)
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrümmungsmaßnahmen (Schwarzbrache - vegetationsfreier, geeggter Zustand) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild)
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken, Strauchgruppen, Gras-Krautstreifen, Anlage von Kleinstrukturen) und Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen und Wechselbrachen für Feldlerche als -CEF-Maßnahme) südlich der Anlage (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild) und Anlage von Gras-Krautstreifen
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser)
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Oberflächenwasser werden flächig versickert, die Sammlung und Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nicht geplant. Durch die künftige Grünlandnutzung ist der Boden ganzjährig bedeckt. Abschwemmungen aus offenen Ackerlagen ohne Bewuchs werden künftig gegenüber dem jetzigem Zustand vermieden. Aufgrund der ebenen Lage der geplanten PV Fläche sind wildabfließende Wasser unwahrscheinlich.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch: Verminderung der Blendwirkung
- Schutzgut Boden: Vorkehrungen zum Bodenschutz, Entsorgung von Aushub
- Schutzgut Wasser:
Keine Information zu Altlasten oder Verdachtsflächen, Versickerung, keine Niederschlagswasserableitung,
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Erhaltung bestehender Gehölze, Pflege und Nutzung der Grünflächen, Besonderes Artenschutzrecht
- Schutzgut Landschaft:
Eingrünung der Anlage, Einsehbarkeit und Vorbelastung des Landschaftsraumes, intensive landwirtschaftliche Nutzung des Bereiches
- Schutzgut Fläche:
Flächenverbrauch/-inanspruchnahme, Ausgleichsfaktor
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung und alternative Standorte; Förderung erneuerbarer Energien, Verlust von landwirtschaftlicher Fläche; Ausgleichsmaßnahmen und deren Meldung an das Ökoflächenkataster, Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche, Brandschutz, Herstellung des Netzanschlusses (Strom)

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Fläche befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete und erfüllt hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur. Die Fläche weist keine besonderen standörtlichen oder naturschutzfachlichen Potentiale auf und liegt außerhalb von Vorrang-, Vorbehalts- oder Schutzgebietskulissen.

Der Standort des Vorhabens dient nicht nur der Erzeugung regenerativer Energien, sondern ist auch ein Bestandteil der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung mit Auslaufflächen für Legehennen. Die Modultische mit PV – Elementen dienen als Schutz vor Greifvögel (Fluchtort) für die Legehennen in der Freilandhaltung. Insofern ist die PV-Freiflächenanlage in Bezug zum bestehenden Stall der Legehennen ortsgebunden, eine weitere Prüfung von Standortalternativen erübrigt sich.

Ferner sind Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebs für dessen Modernisierung beabsichtigt (z.B. Gebäude für Tierhaltung und Tierzucht), auch diese sind, um einen effizienten Betrieb zu gewährleisten, räumlich an den vorhandenen Betrieb gekoppelt.

Nürnberg, den 24.7.2021
Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

M. Wehner